

18. Wird durch die den Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten in § 24 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) — FürsPfV. — eröffnete Möglichkeit, für ihre Inassen Anträge auf Fürsorgeleistungen in dem durch § 20 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, vom 30. Mai 1932 (GS. S. 207) — Pr. AusfV. — geregelten Verfahren zu stellen, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen für einen Anspruch, mit dem die Anstalten auf Grund der §§ 677, 679, 683 BGB. von dem Fürsorgeverband Ersatz ihrer Aufwendungen für einen Fürsorgebedürftigen fordern?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 20. Januar 1936 i. S. Kreis S. (Bekl.) w. Zweckverband der Kranken- u. Waisenhäuser e. V. (Rl.). VI 370/35.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der landwirtschaftliche Arbeiter L. wurde am 25. September 1933 in das Evangelische Krankenhaus in S. eingeliefert, dort sofort operiert und in der Folgezeit weiter behandelt und verpflegt. Kurz nach der Einlieferung beantragte das Krankenhaus für ihn bei dem Bürgermeister in K. die Übernahme der Behandlungs- und Verpflegungskosten auf die öffentliche Fürsorge. Der Bürgermeister lehnte die Übernahme ab. Dagegen legte L. Einspruch ein, und das Krankenhaus schloß sich dem Einspruch an. Der Einspruch wurde durch Beschluß des Kreisausschusses als unbegründet zurückgewiesen. Die von L. dagegen erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident zurück. Der Kläger hat gegen den Beklagten als den Bezirksfürsorgeverband den ihm von dem Evangelischen Krankenhaus e. V. in S. abgetretenen Anspruch auf Zahlung von 1053,85 RM. Kosten für die in der Zeit vom 25. September 1933 bis 31. Juli 1934 gewährte Heilbehandlung und Verpflegung eingeklagt mit der Begründung, L. sei hilfsbedürftig und ohne nennenswertes Vermögen gewesen, und durch die Behandlung und Verpflegung habe das Krankenhaus die dem Beklagten obliegende Unterstützungspflicht als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Beklagten erfüllt.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Der Kläger stütze den Anspruch auf die §§ 677, 679, 683 BGB. Diese Ansprüche des auftraglosen Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn seien rein bürgerlich-rechtlicher Natur, auch wenn der Geschäftsherr zur Vornahme des Geschäfts, das der andere für ihn besorgt habe, nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet gewesen sei. Zwischen dem Krankenhaus und dem Beklagten hätten überhaupt keine öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestanden, und die Ansprüche des Krankenhauses würden nur aus bürgerlich-rechtlichen Beziehungen, die ebenso auch zwischen zwei Privatpersonen bestehen könnten, hergeleitet. Der Kläger mache nicht etwa einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des L. geltend — ein solcher Anspruch bestünde überhaupt nicht —, sondern nur den eigenen Anspruch des Krankenhauses auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Unterstützung des Hilfsbedürftigen.

Dieser bürgerlich-rechtliche Anspruch sei der Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg nicht entzogen. Daß bei der Entscheidung über den Anspruch auch über öffentlich-rechtliche Fragen als Vorfragen mit zu entscheiden sei, hindere nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs. Der vorliegende Fall gebe keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß etwa die Klage zur Umgehung des § 13 GG. nur äußerlich auf bürgerlich-rechtliche Ansprüche gestützt und in Wahrheit nur eine Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Frage begehrt werde, ob der Beklagte zur Unterstützung des L. verpflichtet sei. In Preußen sei die Entscheidung über die Ansprüche Dritter auf Erstattung geleisteter Unterstützungen nicht den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten übertragen worden. Dem FürsorgeSuchenden selbst sei durch § 20 Abs. 1 Pr. AusfWo. der ordentliche Rechtsweg verschlossen und nur der Einspruch und die Beschwerde im Verwaltungsverfahren gegeben worden. Es bestehe jedoch, wie schon unter der Herrschaft des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.S. S. 130) die Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 27. April 1898 (RGZ. Bd. 41 S. 267) ausgesprochen hätten, keine Veranlassung, diese Beschränkung des Rechtswegs auch auf Dritte auszudehnen, die einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen den fürsorgepflichtigen Verband geltend machten. Die neuere Gesetzgebung habe daran nichts geändert. Da die Frage, ob auch über Ersatzansprüche Dritter die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten, eine alte Streitfrage sei, hätte auch bei der letzten Neuregelung des öffentlichen Fürsorgewesens für den Gesetzgeber dringlichster Anlaß bestanden, den Rechtsweg eindeutig auszuschließen, wenn er diese Ausschließung gewollt hätte. Der § 24 FürsPfWo. gebe den Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten nur eine gesetzliche Vollmacht, für ihre Inassen bei den Fürsorgeverbänden Anträge auf Fürsorge zu stellen. Dabei handle es sich aber nur um Anträge im Namen des Hilfsbedürftigen, dem überhaupt kein Anspruch auf Unterstützung zustehe. Für die Geltendmachung ihrer eigenen Ansprüche auf Ersatz der von ihnen gewährten Fürsorgeleistungen sei den Anstalten in dem § 24 keine Beschränkung auferlegt worden. Der § 24 wolle jenen Anstalten offensichtlich eine bevorzugte Stellung einräumen, sie aber nicht anderen, nicht unter § 24 fallenden Dritten gegenüber durch Entziehung des Rechtswegs ungünstiger stellen.

Auch der Umstand, daß der Antrag des L. im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden sei, vermöge die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht auszuschließen, da der mit der Klage erhobene bürgerlich-rechtliche Ersatzanspruch von dem Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Beklagten seiner Natur nach völlig verschieden und auch von ihm nicht unbedingt abhängig sei.

Diese Rechtsausführungen sind durchweg zutreffend. Sie entsprechen der seit der erwähnten Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate ständig festgehaltenen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die gegenteiligen Ausführungen von Kersting (ZB. 1934 S. 1932 zu 6 und S. 2724 in der Besprechung eines Urteils des Landgerichts in Essen) und von Apelt Zulässigkeit des Rechtsweges (Diss. 1935 S. 73) sind nicht überzeugend. Auch was die Revision vorbringt, kann die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Es besteht keine Vorschrift, die es rechtfertigen könnte, den Krankenanstalten für ihren aus Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleiteten Anspruch auf Erstattung aufgewandeter Kosten den jedem anderen, z. B. einem Arzt, im gleichen Fall offenstehenden Rechtsweg zu versagen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Gesetzgeber für die Anträge des Hilfesuchenden nicht das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur ein einfaches Verfahren vor den Verwaltungsbehörden für geeignet gehalten hat. Deshalb aber nicht Krankenanstalten ebensogut wie jeder andere, der durch Unterhaltsgewährung ein Geschäft des Fürsorgeverbandes besorgt zu haben behauptet, indem er die dies ergebenden Tatsachen vorträgt, ihren Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen vor den ordentlichen Gerichten sollten verfolgen können, ist in der Tat nicht einzusehen. Mißbräuchen, die daraus befürchtet werden, daß jeder beliebige Dritte einem angeblich Fürsorgebedürftigen Unterhalt gewähren und dann den Fürsorgeverband vor den ordentlichen Gerichten auf Erstattung seiner Aufwendungen verklagen könne, kann und muß dadurch begegnet werden, daß die zur Entscheidung über solche Erstattungsansprüche berufenen Gerichte bei der sachlichen Entscheidung über die Ansprüche sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 677, 679, 683 BGB. für solchen Anspruch gegeben sind. Die Möglichkeit, daß sachlich unbegründete Ansprüche gegen Fürsorgeverbände vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden, kann es nicht rechtfertigen, für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf die gegebenen Be-

stimmungen gestützt werden, den Rechtsweg als unzulässig anzusehen . . .

Die Revision meint, der Kläger erhebe zwar der Form nach Ansprüche aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag, begehre aber sachlich die Entscheidung, daß der Beklagte auf Grund der rein öffentlich-rechtlichen Fürsorgebestimmungen zur Leistung verpflichtet sei, und diese Frage sei keine bloße Vorfrage der begehrten Entscheidung, sondern der Kern des ganzen Streitess. Das ist nicht richtig. Die Frage, ob der Beklagte zur Unterstützung des L. verpflichtet gewesen ist, ist nicht die einzige Frage, die bei der sachlichen Entscheidung über den Klaganspruch entschieden werden muß, sondern ebenso unerläßlich ist dabei die Entscheidung darüber, ob die sonstigen Voraussetzungen der §§ 677, 679, 683 BGB. vorliegen. Das Gericht könnte es zum Beispiel bei der sachlichen Entscheidung mit der Revisionsbegründung verneinen, daß das Krankenhaus ein Geschäft des Beklagten habe besorgen wollen, aus diesem Grunde das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag verneinen und die Frage, die von der Revision als Kern des ganzen Streitess bezeichnet wird, unentschieden lassen. Die angebliche Kernfrage ist also nur eine von mehreren bei der sachlichen Entscheidung zu lösenden Fragen. Daß die ordentlichen Gerichte, wenn ihnen die Entscheidung über einen Anspruch zusteht, auch zuständig sind, über alle Rechtsfragen zu befinden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt, ist feststehende Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 41 S. 272 und die dort angezogenen älteren Entscheidungen, auch Bd. 67 S. 291 [293] und JW. 1923 S. 78 Nr. 6).

Die Revision meint, da die Kernfrage im Verwaltungsrechtsweg, dem sich im Einspruchsverfahren auch das Krankenhaus angeschlossen habe, schon zu Gunsten des Beklagten verneint worden sei, würden sich aus einer Zulassung des Rechtswegs unliebsame Folgen ergeben; denn dann könnte jede Anstalt zunächst das Verfahren nach § 24 FürsPfW. wählen und, wenn sie darin mit ihrem Anspruch abgewiesen worden sei, diesen nochmals im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Dabei verkennt die Revision, daß der nach § 24 für den Hilfsbedürftigen zu stellende Antrag und der bürgerlich-rechtliche Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ihrer Natur nach voneinander ganz verschieden sind. Daß in verschiedenen Verfahren bei der Entscheidung über ungleiche Anträge oder An-

sprüche Rechtsfragen verschieden beantwortet werden, ist in der Rechtsordnung nichts Außergeröhliches. Es sei nur daran erinnert, daß beispielsweise die Frage, ob jemand durch Fahrlässigkeit einen anderen verletzt hat, in der Entscheidung des Zivilrichters über den bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch — auch abgesehen von dem verschiedenen Fahrlässigkeitsbegriff der beiden Rechtsgebiete des bürgerlichen und des Strafrechts — anders beantwortet werden kann als von dem Strafrichter im Strafverfahren gegen den Schädiger. Diese Möglichkeit voneinander abweichender Beurteilungen derselben Rechtsfrage hat dem Gesetzgeber in einzelnen Fällen Anlaß gegeben, zu bestimmen, daß die Entscheidung der Frage durch die eine Behörde für die andere bindend sei (vgl. z. B. § 901 RWO.). Da aber für die im vorliegenden Fall zu entscheidenden Fragen solche Bestimmung nicht getroffen ist, muß angenommen werden, daß das Gesetz für sie eine solche Bindung nicht will.

Zu Unrecht beruft sich die Revision für die Unzulässigkeit des Rechtswegs auf den in der Entscheidung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 13. Juli 1931 (RGZ. Bd. 133 S. 244) enthaltenen Satz, daß das ganze Gebiet der öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige dem öffentlichen Recht angehöre. Jene Entscheidung betrifft einen im entscheidenden Punkte von dem vorliegenden abweichenden Fall. Dort handelte es sich nämlich um den Lastenausgleich innerhalb des Fürsorgeverbandes und die Übertragung der Durchführung der Fürsorge von Seiten des Kreises als Bezirksfürsorgeverbandes auf eine ihm angehörende Stadtgemeinde, worüber in den §§ 14 flg. Pr. AusfWo. nähere Vorschriften getroffen worden sind. Der Anspruch ging dort, wie es in jener Entscheidung heißt, auf § 14 Abs. 2 a. a. O. zurück, und nach Abs. 6 des § 14 beschließt bei Streit über Art und Höhe der dort geregelten Leistungen zwischen den beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den Antrag eines Beteiligten der Bezirksauschuß. Die dort streitigen Beziehungen waren also durch Vorschriften des öffentlichen Rechts geregelt; überdies war für den Streitfall eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen. Ganz anders im vorliegenden Fall. In diesem ist die Klage in Ermanglung einer Regelung der Beziehungen der Beteiligten durch Vorschriften des öffentlichen Rechts auf eine Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt, und es ist, obgleich der Krankenanstalt die Befugnis eingeräumt ist, für ihre Zusassen Anträge

auf Fürsorgeleistungen zu stellen (§ 24 FürsPfWb.), ein Rechtsverhältnis zwischen beiden behauptet worden, wie es in gleicher Weise zwischen zwei Privatpersonen bestehen kann. Daß in solchem Fall der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, erkennt auch der IV. Zivilsenat in der angeführten Entscheidung an.

Auch der vom VII. Zivilsenat in einem Urteil vom 21. November 1930 (RGZ. Bd. 130 S. 268) behandelte Fall lag wesentlich anders als der jetzt zu entscheidende. Dort bestand Streit zwischen zwei Provinzialverbänden darüber, ob der eine oder der andere einen taubstummen Knaben in einer Anstalt unterzubringen und die Kosten dafür zu tragen habe, und es war geklagt von dem einen Provinzialverband gegen den anderen auf Unterbringung des Knaben und auf Erstattung der Kosten der bereits gewährten Unterbringung. Daß dieser Entscheidung zugrunde liegende Rechtsverhältnis hätte nicht in gleicher Weise auch zwischen zwei Privatpersonen bestehen können.

Die Revision führt weiter als unliebsame Folge der Zulassung des Rechtswegs an: Es würde, falls der Beklagte im ordentlichen Rechtsweg zur Zahlung an den Kläger verurteilt werde, an einer Rechtsgrundlage fehlen, auf Grund deren er den Unterstützten bei Besserung seiner Vermögenslage zum Ersatz der Aufwendungen heranziehen könnte, während er, wenn er von sich aus die Hilfsbedürftigkeit bejahe oder im Verwaltungsweg zur Zahlung angewiesen werde, die aufgewendeten Kosten von dem Unterstützten gegebenenfalls ersetzt verlangen könne. Auf der andern Seite sei der Kläger durch die im Verwaltungsweg ergangene Entscheidung auch dann nicht benachteiligt, wenn er die Aufwendungen von T. nicht hereinbekommen könnte; denn wenn sich herausstellen sollte, daß der Anspruch nicht beigetrieben werden könne, so könne der Rechtsvorgänger des Klägers den Antrag aus § 24 FürsPfWb. erneuern. Das erhobene Bedenken ist hinfällig. Denn weshalb im ersten Fall der Beklagte dadurch, daß er die Kosten der Unterstützung auf Grund einer Verurteilung im ordentlichen Rechtsweg aufzuwenden hat, gehindert sein sollte, den Unterstützten gegebenenfalls auf Ersatz der aufgewendeten Kosten in Anspruch zu nehmen, ist gegenüber der in dieser Richtung nicht eingeschränkten Bestimmung des § 25 Abs. 1 FürsPfWb. unerfindlich.

Die Revision kann sich auch nicht berufen auf die Entscheidung des Preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenz-

Konflikten vom 10. März 1928 (Amtsblatt des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt 1928 S. 636 und Zeitschrift für Heimatwesen 1928 S. 605). Die Überschrift, mit der diese Entscheidung a. a. O. veröffentlicht worden ist, führt irre und hat wohl auch Kersting in seiner schon erwähnten Besprechung eines Urteils des Landgerichts in Essen in JW. 1934 S. 1932 zu Nr. 6 und S. 2724 irreführt. In dem Urteil jenes Gerichtshofs vom 10. März 1928 ist nicht allgemein ausgesprochen worden, daß, wer als gesetzlicher Vertreter eines angeblich Hilfsbedürftigen die Möglichkeit habe, auf dem im Fürsorgerecht möglichen Wege einen Antrag auf Fürsorge zu verfolgen (§ 20 Pr. AusfWo.), nicht im ordentlichen Rechtsweg auf Erstattung seiner Aufwendungen gegen den Fürsorgeverband klagen könne. Vielmehr ist in der Entscheidung angenommen worden, der dortige Kläger, der Vormund des Hilfsbedürftigen, habe durch zweijähriges Stillschweigen „geflissentlich den Tatbestand herbeigeführt, daß die gesetzliche Leistungspflicht nicht erfüllt würde“. Daraus müsse entnommen werden, daß die erhobene Klage nur das Mittel für ihn habe sein sollen, unter Ausschaltung der Verwaltungsbehörden Fürsorge von dem ordentlichen Richter zugebilligt zu erhalten. In Wirklichkeit komme es dem Kläger nicht auf die Erstattung seiner gemachten Aufwendungen, sondern darauf an, daß die Fürsorgepflicht des verklagten Fürsorgeverbandes für sein Mündel grundsätzlich festgestellt werde. Für die Entscheidung über diese Frage sei aber der Verwaltungsweg des § 20 Pr. AusfWo. gegeben, und die auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützte Klage sei nur als Umgehung des Verwaltungsweges anzusehen, so daß aus diesem Grunde der Rechtsweg verschlossen sei. Für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Annahme eines solchen Umgehungsversuchs ausdrücklich verneint, und zutreffend hat der Kläger in seiner Berufungsbegründung zu der Entscheidung des genannten Gerichtshofs ausgeführt, die ganze Begründung wäre unverständlich, wenn der Gerichtshof schlechtthin für jede Erstattungs-Klage eines Dritten, dem der Verwaltungsweg des § 20 offenstehe, den Rechtsweg für unzulässig hielte, da es dann der eingehenden Würdigung der besonderen Umstände des dortigen Falles nicht bedürft hätte. Auch das Bundesamt für das Heimatwesen (vgl. Urteil vom 14. Mai 1927 in Entsch. Bd. 66 S. 27/31) steht auf dem Standpunkt, daß der Erstattungsanspruch der Anstalten gegen den Fürsorge-

verband in den meisten Fällen nach § 679 BGB. begründet sein werde, weil die Anstalten durch die Aufnahme und Verpflegung Hilfsbedürftiger eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht des Fürsorgeverbandes erfüllten. Daß die Anstalten auf das Antragsrecht des § 24 FürsPflWo. und des § 20 Pr. AusfWo. beschränkt sein könnten, nimmt das Bundesamt anscheinend nicht an.

Das angefochtene Urteil ist durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 20. September 1935 dahin ergänzt worden, daß sich zwar auch das Krankenhaus dem Einspruch des L. angeschlossen habe, daß aber von dem Kreisauschuß nur über den Einspruch des L. entschieden worden sei. Demgegenüber beruft sich die Revision auf den Inhalt der im Tatbestand in Bezug genommenen Akten des Kreisauschusses zum Verweise dafür, daß dessen Entscheidung ergangen sei in der Fürsorgesache des L. „vertreten durch das Evangelische Krankenhaus“, und daß diese Entscheidung dem Krankenhaus ebenfalls zugestellt worden sei. Auch daraus kann die Revision jedoch nichts gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs herleiten, da das alles nichts daran ändert, daß es sich bei dem Antrag auf Fürsorge nach § 24 FürsPflWo. und dem Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen um zweierlei handelt. Der Versuch der Anstalt, für ihren Inassen durch einen Antrag nach § 24 im Verwaltungsweg die Gewährung von Fürsorgeleistungen zu erreichen, kann den ordentlichen Rechtsweg für eine auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützte Klage auf Ersatz ihrer Aufwendungen nicht unzulässig machen.